



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>666</b>
➤ Die Betreuungsstelle im Landkreis Erding sucht rechtliche Betreuer/innen (selbständige Tätigkeit).....	666
<b>Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse .....</b>	<b>667</b>
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2017 .....	667
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen .....</b>	<b>668</b>
➤ Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe .....	668
<b>Termine.....</b>	<b>672</b>
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2017.....	672
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2017.....	674
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	675
➤ Sprechzeiten der kommunalen Senioren- und Behindertenbeauftragten.....	676
➤ Blutspendetermine .....	676
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder .....	677
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>678</b>



## Stellenausschreibungen

### Die Betreuungsstelle im Landkreis Erding sucht rechtliche Betreuer/innen (selbständige Tätigkeit)

Sie sind für die Betroffenen als gesetzliche/r, vom Amtsgericht bestellte/r Vertreter/in tätig.

Sie sollten die Bereitschaft und Fähigkeit besitzen, mit Menschen mit Suchterkrankungen, geistigen, körperlichen und/ oder seelischen Erkrankungen und/oder Behinderungen, hilfsbedürftigen Senioren und deren Lebenslagen umzugehen und sich verantwortungsvoll für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Ihnen anvertrauten Personen innerhalb der festgelegten Aufgabenkreise einzusetzen.

#### Gewünschtes Anforderungsprofil eines/r Berufsbetreuers/in:

- Fachkenntnisse aus den Bereichen Psychologie, Psychiatrie, Geriatrie
- Kenntnisse im Sozial- und Verwaltungsrecht und in den für ein Betreuungsverfahren relevanten Rechtsgebieten
- Verständnis von Gesetzestexten und deren Anwendung
- Berufserfahrung im sozialen, pädagogischen, juristischen und/oder kaufmännischen Bereich
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Organisationstalent, Durchsetzungsvermögen, Sozialkompetenz und Zuverlässigkeit

Führerschein Klasse B und eigenes KFZ sind Voraussetzung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Führungszeugnis und Schufa-Auskunft senden Sie bitte an:

Landratsamt Erding  
Fachbereich 22-Soziales  
Betreuungsstelle  
Alois-Schießl-Platz 8  
85435 Erding  
Tel. 08122/581195  
[betreuungsstelle@lra-ed.de](mailto:betreuungsstelle@lra-ed.de)



## Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

### Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2017

Am **Montag, 04.12.2017, um 14:00 Uhr** findet im *Großen Sitzungssaal* des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil:

1. Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding  
Bericht über die Geschäftstätigkeit 2016
2. Fischer`s Wohltätigkeitsstiftung  
Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Integrierte Leitstelle  
Möglichkeit der Kündigung des Vertrages über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle Erding vom 23.07.2007
4. Sozialwesen  
Einrichtung einer kommunalen Wohnberatungsstelle
5. Sozialwesen  
Änderung der Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Erding
6. Liegenschaften des Landkreises  
Erwerb von Grundstücken; Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
7. Haushaltswesen  
Haushalt 2018
8. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung erlässt der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe mit Beschluss vom 13.11.2017 folgende

#### Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

##### § 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Berglerner Gruppe erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

##### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

##### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

##### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

##### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, sofern und soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.



- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlichen geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Geschossflächen neu berechnet. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagte Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt für Grundstücke und Gebäudeteile, die zum 31.12.1996 an die Versorgungsleitungen mit einem Hausanschluss angeschlossen sind pro m<sup>2</sup>
  - a) Grundstücksfläche 0,50 €
  - b) Geschossfläche 3,94 €
- (2) Der Beitrag beträgt für Grundstücke und Gebäudeteile, die ab 01.01.1997 erstmals über einen neuen Hausanschluss an die Versorgungsleitungen angeschlossen werden pro m<sup>2</sup>
  - a) Grundstücksfläche 0,66 €
  - b) Geschossfläche 5,22 €
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die bis zum 31.12.1996 noch nicht an die Versorgungsleitung angeschlossen sind, aber bei denen bereits die Beitragspflicht nach § 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung bzw. entsprechenden Regelungen der bisherigen Satzungen entstanden ist, wird nach einem Anschluss für die bereits veranlagte Flächen ein Beitrag pro m<sup>2</sup>
  - a) Grundstücksfläche 0,16 €
  - b) Geschossfläche 1,28 €nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.



- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q3) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| a) bis 2,5 m <sup>3</sup> / h | 48,00 € / Jahr,  |
| b) bis 6 m <sup>3</sup> / h   | 87,00 € / Jahr,  |
| c) bis 10 m <sup>3</sup> / h  | 117,00 € / Jahr, |
| d) über 10 m <sup>3</sup> / h | 189,00 € / Jahr. |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| a) bis 4 m <sup>3</sup> / h   | 48,00 € / Jahr,  |
| b) bis 10 m <sup>3</sup> / h  | 87,00 € / Jahr,  |
| c) bis 16 m <sup>3</sup> / h  | 117,00 € / Jahr, |
| d) über 16 m <sup>3</sup> / h | 189,00 € / Jahr. |

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,73 € pro 1.000 l entnommenen Wassers.

### § 10a Sonderabnahme

- (1) Soweit für Baumaßnahmen Wasser entnommen wird, beträgt die Gebühr abweichend von § 9a und § 10 entweder
- bei Entnahme ohne Zähler für jedes Grundstück bzw. jedes Wohngebäude je angefangenen Monat 25,00 € oder
  - bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder sonstiger beweglicher Wasserzähler 3,00 € je 1.000 l entnommenen Wassers.
- Die im Einzelfall zu wählende Variante kann der Abnehmer bestimmen.
- (2) Für die Standrohrmiete werden im ersten Monat 30,00 €, für jeden weiteren begonnenen Monat 10,00 € berechnet. Pro 1.000 l verbrauchten Wasser fallen Gebühren in Höhe von 3,00 € an.

### § 11 Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer der Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldner als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht.

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.06., 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Ersatzansprüchen des Aufwands für Grundstücksanschlüsse und den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Satzung, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 19.03.2010, in Kraft getreten am 01.04.2010, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wartenberg, 23.11.2017  
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

gez. Simon Oberhofer  
Verbandsvorsitzender



## Termine

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2017

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für  
das **zweite Halbjahr 2017** durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-360

Abfuhrgebiet		
Berglern	06.11	04.12
Bockhorn A	23.11	21.12
Bockhorn B	24.11	22.12
Buch am Buchrain	07.11	05.12
Dorfen A	07.11	05.12
Dorfen B	13.11	11.12
Dorfen C	14.11	12.12
Dorfen D	20.11	18.12
Dorfen E	21.11	19.12
Eitting	10.11	08.12
Erding A	20.11	18.12
Erding B	21.11	19.12
Erding C	27.11	23.12
Erding D	28.11	27.12
Erding E	29.11	28.12
Erding F	30.11	29.12
Erding G	01.12	30.12
Finsing A	07.11	05.12
Finsing B	09.11	07.12
Forstern A	21.11	19.12
Forstern B	23.11	21.12
Fraunberg A	22.11	20.12
Fraunberg B	23.11	21.12
Hohenpolding	14.11	12.12
Inning am Holz	13.11	11.12



<b>Isen A</b>	<b>27.11</b>	<b>23.12</b>
<b>Isen B</b>	<b>28.11</b>	<b>27.12</b>
<b>Kirchberg 1</b>	<b>13.11</b>	<b>11.12</b>
<b>Kirchberg 2</b>	<b>14.11</b>	<b>12.12</b>
<b>Langenpreising 1</b>	<b>07.11</b>	<b>05.12</b>
<b>Langenpreising 2</b>	<b>30.11</b>	<b>29.12</b>
<b>Lengdorf</b>	<b>13.11</b>	<b>11.12</b>
<b>Moosinning A</b>	<b>14.11</b>	<b>12.12</b>
<b>Moosinning B</b>	<b>16.11</b>	<b>14.12</b>
<b>Neuching</b>	<b>16.11</b>	<b>14.12</b>
<b>Oberding 1</b>	<b>08.11</b>	<b>06.12</b>
<b>Oberding 2</b>	<b>09.11</b>	<b>07.12</b>
<b>Ottenhofen</b>	<b>09.11</b>	<b>07.12</b>
<b>Pastetten</b>	<b>23.11</b>	<b>21.12</b>
<b>St. Wolfgang A</b>	<b>06.11</b>	<b>04.12</b>
<b>St. Wolfgang B</b>	<b>07.11.</b>	<b>05.12</b>
<b>Steinkirchen</b>	<b>13.11</b>	<b>11.12</b>
<b>Taufkirchen A</b>	<b>14.11</b>	<b>12.12</b>
<b>Taufkirchen B</b>	<b>15.11</b>	<b>13.12</b>
<b>Taufkirchen C</b>	<b>16.11</b>	<b>14.12</b>
<b>Taufkirchen D</b>	<b>17.11</b>	<b>15.12</b>
<b>Walpertskirchen</b>	<b>30.11</b>	<b>29.12</b>
<b>Wartenberg A</b>	<b>22.11</b>	<b>20.12</b>
<b>Wartenberg B</b>	<b>30.11</b>	<b>29.12</b>
<b>Wartenberg C</b>	<b>01.12</b>	<b>30.12</b>
<b>Wörth A</b>	<b>28.11</b>	<b>27.12</b>
<b>Wörth B</b>	<b>30.11</b>	<b>29.12</b>

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



## Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2017

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding  
für das **zweite Halbjahr 2017** durch die

Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet		
Berglern	16.11	14.12
Bockhorn A	24.11	22.12
Bockhorn B	10.11	08.12
Buch am Buchrain	28.11	27.12
Dorfen A	13.11	11.12
Dorfen B	14.11	12.12
Dorfen C	06.11	04.12
Dorfen D	29.11	28.12
Eitting 1	27.11	23.12
Eitting 2	15.11	13.12
Erding A	20.11	18.12
Erding B	21.11	19.12
Erding C	22.11	20.12
Erding D	23.11	21.12
Erding E	10.11	08.12
Erding F	27.11	23.12
Finsing A	30.11	29.12
Finsing B	01.12	30.12
Forstern	10.11	08.12
Fraunberg	08.11	06.12
Hohenpolding	07.11	05.12
Inning	09.11	07.12
Isen	28.11	27.12
Kirchberg 1	07.11	05.12
Kirchberg 2	15.11	13.12
Langenpreising 1	15.11	13.12
Langenpreising 2	16.11	14.12
Lengdorf 1	06.11	04.12
Lengdorf 2	28.11	27.12
Moosinning A	29.11	28.12
Moosinning (Eichenried) B	30.11	29.12
Neuching	30.11	29.12
Oberding	27.11	23.12
Ottenhofen 1	30.11	29.12
Ottenhofen 2	16.11	14.12
Ottenhofen 3	17.11	15.12



Pastetten	17.11	15.12
Sankt Wolfgang A	29.11	28.12
Sankt Wolfgang B	06.11	04.12
Steinkirchen	07.11	05.12
Taufkirchen A	08.11	06.12
Taufkirchen B	09.11	07.12
Walpertskirchen	10.11	08.12
Wartenberg A	07.11	05.12
Wartenberg B	16.11	14.12
Wartenberg C	08.11	06.12
Wörth A	15.11	13.12
Wörth B	17.11	15.12
Wörth C	16.11	14.12
Wörth D	30.11	29.12

Toureneinteilung unter [www.wurzer-umwelt.de](http://www.wurzer-umwelt.de) oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

## Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



## Sprechzeiten der kommunalen Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8 (roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

### Dezember

04.12.2017  
14.12.2017  
18.12.2017  
28.12.2017

## Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Adr. Ort 2	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
06.12.2017	85435 ERDING	Gewerbegebiet West -Feneberg- Blutspendemobil	Johann-Auer-Str. 8	80	12:00	18:00
07.12.2017	85435 ERDING	Gewerbegebiet West -Feneberg- Blutspendemobil	Johann-Auer-Str. 8	80	12:00	18:00
18.12.2017	85435 Erding	Korbinian Aigner Gymnasium - Aula	Sigwolfstr. 50	200	15:00	20:00
19.12.2017	85435 Erding	Korbinian Aigner Gymnasium - Aula	Sigwolfstr. 50	200	15:00	20:00



**Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder**  
**im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen,**  
**Lange Zeile 10 in 85435 Erding**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprach-entwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

**Hörsprechtage finden statt: jeweils dienstags**

**16.01.2018**  
**20.02.2018**  
**17.04.2018**  
**05.06.2018**  
**03.07.2018**

**Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430.**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 48  
Mittwoch 29.11.2017



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
**Landratsamt Erding**

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)





LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 48  
Mittwoch 29.11.2017

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

## Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 48  
Mittwoch 29.11.2017



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24

85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**

von **10.00 bis 17.00 Uhr**

(Einlass bis 16.30 Uhr)

Seite 681



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 48  
Mittwoch 29.11.2017

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**13.00 - 17.00 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat